

Article I

Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

2. § 27 Absatz 1 erhalt folgende Fassung:
 1. Der § 27 erhält die Überschrift „Integration“
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 (GV.NRW S. 514), wird wie folgt geändert:

“(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung wohnen und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzugetreten.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

Der Integrationsausschuss besteht aus dem vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach dem Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollten dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.
Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.“

die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.“

2. Deutsche,

b) die Asylbewerber sind,

Anwendungs findet,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine

I. Ausländer,

"(4) Nicht wahlberechtigt sind

5. § 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum Wahltag vor der Wahl in das Wahlverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.“

Wohnung haben.

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindesstens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufzuhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Haupt-

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

wenn die deutschen Statistischen Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 4a und 5 des Statistischen Erhebungsge setzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erwerben werden ist.

2. Deutsche,

maior que o número (c)

Библиотека Карнеги-Меллонского университета

Nach Ablauf der Wahlzeit übern die bisherigen Mitglieder und Ratstimigleider im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreffen eines neuen Ratssatz oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreffen eines neuen Ratssatz oder Integrationsausschusses ihrer Wahltermine weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig kleinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.“

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

"(2) In allgemeiner, unmittelbarer, treier, gleicher und gleichermaßen werden nur die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber ge- Wahl.

³³ § 27 Absatz 2 erhalt folgende Fassung:

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II

„Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschusss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“
nung das Nähere über den Wahlgang, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Das Inneministerium kann durch Rechtsverordnung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“

10. In § 27 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„der „Ausländerbeirat“, jeweils durch die Worte „Integrationsrat oder Integrationsausschuss“ und das Wort „Ausländerbeirat“, jeweils durch die Worte „Integrationsrat oder Integrationsausschusss“ und das Wort „Ausländerbeirat“, jeweils durch die Worte „Integrationsrat oder Integrations-

9. In den Absätzen 8 bis 10 des § 27 wird

„Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsführung.“
den sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
„(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechen.

8. § 27 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.“
Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.“

7. § 27 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Wahlbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.“

6. § 27 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: